

Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Quendorf – von km 132,80 – 131,80 (oberhalb Brücke Schulstraße)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen
- Gutachtenersteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen
- Maßnahmen:** Anlage von 4 Initialgerinnen zur Laufverlängerung und Entwicklung der Weichholzaue durch natürliche Sukzession, Gesamtlänge 660 m;
- Entfernen der Ufersicherung, Rohbodenschaffung zur Förderung der Eigendynamik und natürliche Sukzession;
- (Neu-)Anlage eines einseitig angeschlossenen Altarms zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt (Fische und Amphibien);
- Einbau von Totholzelementen, Wurzelstöcken und Sturzbäumen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Gewässerfauna und zur Förderung eines vielfältigen Strömungs- und Substratmosaiks sowie der Breiten- und Tiefenvarianz;
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 01.11.2018 auf allgemeine Vorprüfung des Vorhabens zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Nr.13.18.1 der Anlage 1 UVPG, der die Unterlage für die Vorprüfung des Vorhabens beigelegt war. Ergänzend wurde die Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim, Abteilung Natur und Landschaft, vom 10.10.2018 sowie der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim vom 27.9.2018 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Quendorf

**Bek. d. NLWKN v. 12.3.2019
— GB VI O8 - 62025-000-018 —**

Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN plant, die Vechte bei Quendorf im Bereich km 132,80 bis km 131,80 (oberhalb Brücke Schulstraße) mit Gewässerausbaumaßnahmen gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), ökologisch aufzuwerten und hat dafür am 1.11.2018 beantragt festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370), besteht.

Die Vechte weist in diesem Bereich keine natürlichen Sohl-, Ufer- oder Auenstrukturen auf. Um hier eine Verbesserung zu erzielen, sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von 4 Initialgerinnen zur Laufverlängerung mit einer Gesamtlänge von 660 m und zur Entwicklung der Weichholzaue mittels natürlicher Sukzession
- Entfernen der Ufersicherung und Schaffung von Rohboden zur Förderung der Eigendynamik und als natürliche Sukzessionsflächen,
- Anlage eines einseitig angeschlossenen Altarms zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt insbesondere der Fisch- und Amphibienfauna,
- Einbau von Tothzelementen und Wurzelstöcken und Sturzbäumen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Gewässerfauna und zur Förderung eines vielfältigen Strömungs- und Substratmosaiks sowie der Breiten- und Tiefenvarianz.

Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Quendorf von km 132,8 – 131,8 (oberhalb Brücke Schulstraße), Landkreis Grafschaft Bentheim“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

Anlage1 UVPG:

13.18	<i>sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes</i>		
13.18.1	<i>soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,</i>		A
13.18.2	<i>naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;</i>		S

Damit ist für das geplante Vorhaben gemäß der Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die Bewertung möglicher „erheblicher nachteiliger“ Umweltauswirkungen hat sich auch an den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV vom 18.9.1995, GMBI. 1995, S. 671) zu orientieren. Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die „Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (UVP-VwV, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 673).

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Beschreibung des Vorhabens

In dem genannten Abschnitt der Vechte sollen verschiedene Maßnahmen als Initialmaßnahmen zur Verbesserung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials, wie von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert, umgesetzt werden.

Da die Vechte in diesem Raum überwiegend in leichten Kurven innerhalb eines intakten Regelprofils verläuft, sind die Uferstrukturen vorherrschend durch steile, vegetationsarme Böschungen geprägt.

Ebenso wie für die Sohlstruktur erfolgte eine Bewertung als „stark verändert“ bzw. „sehr stark verändert“.

Um dies zu verbessern, sollen folgende Maßnahmen gem. dem Leitfaden Maßnahmenplanung Teil A Fließgewässer – Hydromorphologie (NLWKN, 2008; ergänzt 2017) umgesetzt werden:

- Anlage von 4 Initialgerinnen zur Laufverlängerung und Entwicklung der Weichholzaue durch natürlichen Sukzession, Gesamtlänge 660 m;
- Entfernen der Ufersicherung, Rohbodenschaffung zur Förderung der Eigendynamik und natürliche Sukzession;
- (Neu-)Anlage eines einseitig angeschlossenen Altarms zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt (Fische und Amphibien);
- Einbau von Totholzelementen, Wurzelstöcken und Sturzbäumen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Gewässerfauna und zur Förderung eines vielfältigen Strömungs- und Substratmosaiks sowie der Breiten- und Tiefenvarianz.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen voll umfänglich dem „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“.

Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gem. UVPG erfasst und dargelegt. Die Biotoptypenkartierung weist im Wesentlichen südlich der Vechte Baum- und Strauchgebüsche verteilt auf, die teils einer autotypischen Vegetation zugerechnet werden können.

Die dort größtenteils im Eigentum der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim befindlichen Flächen werden extensiv als Grünland genutzt.

Nördlich der Vechte trifft dies nur auf kleine Flächenanteile zu, während der überwiegende Bereich als Ackerflächen genutzt wird.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (NSG, LSG, usw.) und keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG.

Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim gestattet und unterstützt ausdrücklich als Flächeneigentümerin die Umsetzung der strukturanreichernden Maßnahmen.

Merkmale des Vorhabens:

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 2 des UVPG sind in der vorgelegten Unterlage dargelegt und können entsprechend berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Baumaßnahme ist eine Teilmaßnahme von verschiedenen Initialmaßnahmen an diesem Abschnitt der Vechte (km 132,8 bis 131,8 – oberhalb der Brücke Schulstraße) und beinhaltet lt. Maßnahmenplan im Einzelnen:

- Bodenbewegung (Aueninitiierung):
 - Anlage von Initialgerinnen auf ca. 660 m Länge; - Errichtung von 4 Absperrdämmen (in Verbindung mit den Initialgerinnen)
 - Anlage eines Stillgewässers auf einer Fläche von ca. 3.400 m²; - Schaffung von Rohboden auf einer Fläche von ca. 1.500 m²;
 - Entnahme von Boden auf einer Fläche von ca. 220 m²;
 - Verbringung auf Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes (in Abstimmung mit der UNB);

- Rückbau der Ufersicherung:
Auf 220 m Länge Aus- und Wiedereinbau bzw. Teil-Entfernung von Schüttsteinen und Faschinenumbau, Abtransport von nicht benötigtem Material zum Betriebshof Georgsdorf;
- Steigerung der Strukturvielfalt:
Einbau von Totholzelementen an 5 Stellen als Stammholz, Bäumen mit Krone und Wurzelteller, sowie Wurzelstubben an weiteren 5 Stellen;
- Aueninitiierung:
Entwicklung auentypischer Gehölze (Hart-/Weichholzaue).

Ziel dieser Baumaßnahme ist somit, mit diesen wasserbaulichen Maßnahmen auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes positiv zu verändern. Sie dient der Verbesserung des ökologischen Zustands der Vechte im Sinne der WRRL.

Eine Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten bzw. beantragten Vorhaben besteht nicht.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die zuständige untere Naturschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) hat in ihrer Stellungnahme vom 10.10.2018 das Benehmen mit dem Vorhaben erteilt. Die angestrebten Maßnahmen dienen der Steigerung der Strukturvielfalt, der Rückbau der Ufersicherung und die vorgesehene Aueninitiierung führen aus Sicht der UNB zu einer erheblichen Aufwertung des betreffenden Abschnitts der Vechte. Artenschutzrechtliche Belange werden durch eine Bauzeitenregelung und den vorgesehenen Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) berücksichtigt.

Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim teilt in ihrem Schreiben vom 27.09.2018 mit, dass ihrerseits keine Einwendungen gegen den geplanten Gewässerausbau bestehen und dass daraus resultierend Verbesserungen aus wasser- und naturschutzfachlicher Sicht entstehen. Die Inanspruchnahme der stiftungseigenen Flächen wird ausdrücklich gestattet.

Zur Unterstützung dieser Ziele werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten.

Die Maßnahmen sind so ausgelegt, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG werden zusammengefasst bewertet mit dem Ergebnis, dass für die geplanten Baumaßnahmen von erheblichen Umweltbeeinträchtigungen gemäß UVPG nicht auszugehen ist.

Als Begründung wird auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte (Merkmale und Standort der Vorhaben) folgendes dargestellt:

- Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten bzw. nur während der Bauphase möglich und werden insgesamt als nicht erheblich angesehen. Es werden hinsichtlich der Fahrtstrecken für den Abtransport des anfallenden Bodennaterials Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzstiftung dahingehend herbeigeführt, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können.

- Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt führen die Baumaßnahmen zeitlich befristet zu Lärm, Erschütterungen und Bewegung. Baubedingt zu beanspruchende Flächen werden so gering wie möglich dimensioniert und auf bereits vorgenutzten Flächen errichtet. Erhebliche negative anlagebedingte Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, sondern werden aufgrund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen insgesamt als positiv und damit verträglich angesehen.
- Auswirkungen im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange (Schutzgut Wasser) werden aufgrund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen als positiv und damit verträglich angesehen.
- Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter gemäß UVPG (Fläche, Boden, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- / Sachgüter) sind nicht zu erwarten bzw. werden als verträglich angesehen.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen

Es sind u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Während der Bauarbeiten soll eine ökologische (Umwelt-) Baubegleitung eingesetzt werden.
- Lagerplätze für Baumaschinen und Material werden so gering wie möglich gehalten. Die dafür vorgesehenen Flächen werden im Vorfeld vom NLWKN mit der unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzstiftung abgestimmt.
- Berücksichtigung der gesetzlichen Schonzeiten (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gem. § 33 NWaldLG; § 39 Abs. 5 BNatSchG), der Laichzeit der Frühjahrslaicher und der Winterkieslaicher.
- Schonung des angrenzenden Geländes gegen Befahren zum Schutz der Vegetationsdecke.
- Schadstoffeinträge während der Bauphase werden durch die Auswahl der Maschinen und Lagerung/Abstellen der Maschinen und Treibstoffe vermieden.
- Vermeidung von sonstigen Einträgen in die Vechte.
- Gehölzschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 wird angewendet.
- Sicherung und Schutz der Gehölze im Bereich der Baustellenzuwegungen.
- Anfallende überzählige Baumaterialien (Schüttsteine) werden auf dem NLWKN-eigenen Betriebshof gelagert.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu erwarten. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 12.3.2019

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Glaeseker